

das Beste des Creditwesens auf alle Art und Weise zu besorgen und die außenstehenden Schulden einzucassiren, betrifft, so ist derselbe theils zu eng gefaßt, theils überflüssig; zu eng, weil, wenn die eidliche Verpflichtung, Schulden einzucassiren, für nöthig gehalten wird, die treue und gewissenhafte Berechnung und Ablieferung der incassirten Schulden noch dringender sein muß, so wie denn auch bei vielen Gerichten die Formel des Eides dahin erstreckt wird.

Überflüssig dagegen ist die gedachte, besondere, eidliche Verpflichtung; denn die Bestellung eines Gütervertreters, geschehe sie vom Richter oder von den Gläubigern, ist ganz nach den Grundsätzen des Vollmachtscontractes zu beurtheilen; in beiden Fällen ist der Gütervertreter verbunden, das Beste der Masse und der Gesamtheit der (Gläubiger auf alle erlaubte) Weise zu befördern, daher, sind Forderungen der Masse einzucassiren, auch dessen sich zu unterziehen.

Der Unterschied zwischen dem Gütervertreter und dem Bevollmächtigten besteht nur darin, daß, während der Letztere zu seiner Legitimation einer, nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung eingerichteten, einzelne Proceßhandlungen enthaltenden Vollmacht bedarf, dem Erstern hierzu der, von dem Concursrichter ihm zu ertheilende Schein über die erfolgte eidliche Verpflichtung genügt.

Anderer Unterschiede zwischen Gütervertreter und dem Bevollmächtigten, z. B. daß Ersterer die Gesamtheit der Gläubiger in allen Beziehungen repräsentirt, der Letztere hingegen gewisse Handlungen, z. B. Eidesleistung, für den Machtgeber nicht vornehmen kann, haben auf die vorliegende Frage keinen Einfluß. Es bedarf daher auch keiner besondern eidlichen Verpflichtung des Gütervertreters, da dessen Pflicht keine andere ist, als die eines jeden Advocaten, der eine Vollmacht übernimmt.

Dasselbe und nachdrücklicher ist in Beziehung auf den Rechtsvertreter (Curator litis, Contradictor) in dem allgemeinen Advocateneide enthalten. Denn nach diesem soll der Advocat sich rechtlich bezeigen, sich alles dessen enthalten, was zu bösslicher Verzögerung der Sache gereicht, und alle Sachen, ohne Vergiversation, mit Beiseitesehung aller zum Verschleif der Sache gereichenden Ausflüchte zu Ende befördern und mit dem andern Theile keineswegs colludiren.

Liegt es ohnedies schon in der Pflicht öffentlicher Beamten, Niemandem aus Gunst zum Nachtheil eines Dritten etwas einzuräumen, und sind dergleichen und andere Verletzungen der Amtspflicht im 17. Capitel des Criminalgesetzbuchs namentlich in Beziehung auf Advocaten Art. 321 verpönt, so stellt sich auch in dieser Beziehung die besondere eidliche Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter als überflüssig dar, eben so wie in der Verordnung vom 15. October 1838, den Wegfall der Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehenden Personen auf das Mandat vom anvertrauten Gute, angeordnet worden ist.

Gehört nun aber der Inhalt des den Güter- und Rechtsvertretern besonders abzunehmenden Eides zu der allgemeinen Pflicht des Advocaten, so muß man auch jene besondere eidliche Verpflichtung aus Gründen, welche gegen jede Vervielfältigung der Eide sprechen, aus der Gesetzgebung zu entfernen suchen, und es wird die Deputation weiterhin geeigneten Antrag stellen.

Sie muß sich aber auch gegen die Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter in Concursachen mittelst bloßen Handschlags oder auch nur gegen die Verweisung derselben auf ihren geleisteten Advocateneid aussprechen; denn Alles, was dieselben verhandeln, und Alles, was ihnen die Erl. Proceßordnung tit. 41

und das geschärfte Banquerotteurmandat zur Pflicht machen, ist ja eben schon ihre allgemeine Pflicht.

Eben so wenig, als andere in öffentlichen Functionen und in allgemeiner eidlicher Pflicht stehende Personen für einzelne Fälle eidlich oder mittelst Handschlags und unter Verweisung auf ihren allgemein geleisteten Eid verpflichtet werden, erscheint dasselbe bei den Advocaten nothwendig und könnte nur zu den nutzlosen Formalitäten gerechnet werden.

Vielmehr bedarf es bei Bestellung eines Güter- und Rechtsvertreters in Concursen nur eines schon jetzt üblichen Antrags des Concursrichters an den Advocaten, welcher zu gedachter Function bestellt werden soll, so wie einer Erklärung des Letztern über die Annahme des Auftrags, weil es Fälle giebt, in welchen ein Advocat die ihm zugedachte Function auszuschlagen befugt oder gar verpflichtet ist. Sind die allgemeinen Wünsche auf ein weniger kostspieliges Rechtsverfahren gerichtet, so würden auch durch Wegfall aller besondern Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter die Ansätze tit. I. der neuern Exordnung Nr. 70 bis 74 für Entwerfung der Eidesnotul, für Abnahme des Eides, Registratur und Gerichtsbeiß in Wegfall kommen und nur bei Nr. 74 der Ansatz für Ausfertigung der Legitimation (statt Pflichtscheins) stehen bleiben, dagegen auch der Güter- und Rechtsvertreter für Abwartung des Verpflichtungstermins etwas nicht weiter anzusehen haben.

Von ganz gleichen Ansichten hatte die Deputation
zu II.

in Beziehung auf den, in Edictalsachen außerhalb des Concurses zu bestellenden Contradictor (Rechtsvertreter) auszugehen und erlaubt sich, der geehrten Kammer hierüber Folgendes mitzutheilen.

Das gedachte Verfahren tritt nach dem Mandate vom 13. November 1779 in allen solchen Fällen ein, in welchen, außerhalb des Concursprocesses, Interessenten, die nach Namen oder Aufenthalt unbekannt sind, oder deren Ansprüche sich nicht übersehen lassen, zu irgend einer Handlung öffentlich in den Zeitungen bei Vermeidung gewisser Rechtsnachtheile aufgefordert werden müssen, weil eine Privatcitation nicht stattfinden kann.

Nur im Allgemeinen deutet dieses Mandat an, daß bei gedachtem Verfahren eine Person vorhanden sein müsse, welche den auf die erlassene Aufforderung Erscheinenden auf deren Ansprüche zu antworten, und (was nach neuerem Rechte aufgehoben ist) die Aufgeforderten, aber Ausbleibenden zu provociren und Ungehorsams zu beschuldigen habe, ohne daß darin eine besondere eidliche Verpflichtung der gedachten Personen vorgeschrieben ist.

Nur nach Analogie dessen, was die Gesetze über die Bestellung eines Rechtsvertreters im Concursprocess vorschreiben, hat sich die Praxis gebildet, daß auch in den, nach angeführtem Mandate zu behandelnden Edictalsachen ein Rechtsvertreter zu stellen und dahin eidlich zu verpflichten sei, wie es die früher angeführte Stelle der Erl. Proceßordnung in Beziehung auf den Rechtsvertreter (Curator litis) in Concursachen vorschreibt.

D. Haase, über Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurses Seite 199 flg.

Es leuchtet daher sofort ein, daß, wenn man sich für Aufhebung der, gesetzlich eingeführten, besondern eidlichen Verpflichtung des Rechtsvertreters in Concursachen erklärt, auch die nur analog, durch Gerichtsgebrauch, eingeführte besondere eidliche Verpflichtung des Rechtsvertreters in Edictalsachen außerhalb des Concurses wegfallen muß.

Nur der Unterschied zwischen beiden Fällen ist in Beziehung auf die Aufhebung vorhanden, daß, während dieselbe bei dem Concursproceß nur durch Gesetz oder auf Genehmigung der